

Parkgebührenordnung der Kreisstadt Heppenheim vom 14.11.2019

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 14.11.2019

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) jeweils in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2002 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), sowie der §§ 1 bis 5 a Hessisches Kommunales Abgabengesetz (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Kreisstadt Heppenheim. Auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen innerhalb des Stadtgebietes, auf denen das Parken nur gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebührenordnung gilt nicht für Parkflächen, die nicht im Eigentum der Kreisstadt Heppenheim stehen.

§ 2 **Gebührenschild, Gebührenschuldner**

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit Parkraumbewirtschaftung.
2. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

§ 3 **Gebühren und Parkdauer**

Die Parkgebühr beträgt:

1. auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen, mit Ausnahme § 3 Nr. 3

0,00 € bis 45 Minuten Parkzeit,
1,00 € jede weitere Stunde Parkzeit.

2. auf Park & Ride Parkplätzen:

0,50 € für 24 Stunden

3. in der Viernheimer Straße:

0,00 € bis 20 Minuten Parkzeit,
0,60 € jede weitere 30 Minuten Parkzeit.

Der Magistrat kann für Teilnehmer von Veranstaltungen Tagesparkberechtigungen für öffentliche Parkplätze erteilen. Hierfür kann ein für die zu erwartende Nutzungsdauer berechnetes Entgelt erhoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 18.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.04.2003 außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am:	14.11.2019
ausgefertigt am:	26.11.2019
veröffentlicht am:	30.11.2019
in Kraft getreten am:	18.12.2019